

MSC./Circ. 862**Erklärungen zu bestimmten Anforderungen
der IMO-Leistungsanforderungen für
GMDSS-Ausstattung**

1. Der Schifffahrtssicherheitsausschuss hat in seiner 69. Sitzung (11.-20. Mai 1998) die nachfolgend aufgeführten zusätzlichen Bestimmungen zu bestimmten Anforderungen der IMO-Leistungsanforderungen für GMDSS-Ausstattung, die vom Unterausschuss für Funkverkehr sowie Such- und Rettungsmaßnahmen (COMSAR) auf seiner 3. Sitzung (23.-27. Februar 1998) ausgearbeitet wurden, verabschiedet. Diese Bestimmungen zielen darauf ab, die Zahl falscher Notalarme zu reduzieren. Der Ausschuss vertritt die Meinung, dass eine derartige Erklärung den Regierungen der Mitgliedstaaten helfen würde zu entscheiden, ob die ab dem 1. Februar 1999 installierte Ausstattung die vorliegenden Anforderungen erfüllt.
 1. "FEST ZUGEWIESENE SEENOT-TASTE"
Die Seenot-Taste darf sich weder auf der ITU-T-Eingabetastatur noch auf einer mit der Einrichtung verbundenen ISO-Tastatur befinden. Sie soll vielmehr physisch getrennt sein von allen Funktionstasten, die im Normalbetrieb benutzt werden. Diese einzelne Taste soll ausschließlich für die Auslösung des Seenotalarms bestimmt sein.
 2. "EINDEUTIG IDENTIFIZIERBAR"
Die Seenot-Taste soll mit roter Farbe und der Aufschrift "DISTRESS" (Seenot) gekennzeichnet sein. Falls die Seenot-Taste mit einer undurchsichtigen Abdeckung oder einer Kappe bedeckt ist, soll auch diese Abdeckung mit der Aufschrift "DISTRESS" versehen sein.
 3. "GESICHERT GEGEN UNBEABSICHTIGTES BETÄTIGEN"
Die geforderte Sicherung der Seenot-Taste soll aus einer gefederten Abdeckung / Kappe bestehen, die fest, z.B. mit Hilfe eines Scharniers, an der Einrichtung montiert ist. Es ist darauf zu achten, dass der Zugang zur Seenot-Taste durch zusätzliche Siegel oder Deckel, die zuerst durchbrochen werden müssten, nicht erschwert wird.
Die Betätigung der Seenot-Taste soll ein optisches und akustisches Alarmsignal auslösen. Die Not-taste soll mindestens 3 Sekunden lang gedrückt gehalten werden. Unmittelbar nach der Betätigung der Nottaste soll ein Blinklicht aufleuchten und ein regelmäßig auf- und abschwelliges akustisches Signal ertönen. Nach Ablauf von 3 Sekunden soll die Übertragung der Seenotalarm-Meldung beginnen; die Alarmanzeige hört dann auf zu blinken.
 4. "MINDESTENS ZWEI VONEINANDER UNABHÄNGIGE AKTIONEN"
Das Abnehmen der Abdeckung/Kappe ist als die erste Aktion zu verstehen. Die zweite unabhängige Aktion besteht in der Betätigung der Notruf-taste, wie vorstehend beschrieben.
 5. "UNTERBRECHUNG DES NOTALARMS ZU JEDEM BELIEBIGEN ZEITPUNKT"
Es soll möglich sein, die wiederholte Übertragung des Notalarms zu unterbrechen. Eine solche Aktion darf jedoch eine ggf. laufende Übertragung des Notrufs oder der Notalarm-Meldung nicht unterbrechen, sondern soll eine erneute Übertragung einer Notruf-Meldung verhindern.
2. Die Regierungen der Mitgliedsstaaten werden aufgefordert, die vorstehenden Bestimmungen an die Hersteller von Funkausrüstung, Reedereien, Seeleute und andere Betroffene weiterzuleiten.